



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 11. Februar 2005

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und berufliche Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 25. Januar 2005	14
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Sondergebiet Hochseilgarten“ in Ramsberg - Genehmigung	15
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Wohnbaufläche“ am östlichen Ortsrand von Ramsberg - Genehmigung	15
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	16
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	16

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und berufliche Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 25. Januar 2005

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und für berufliche Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 30. August 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9: „Staatliche Berufsschule Lauf a. d. Pegnitz“ wird durch „Staatliche Berufsschule Nürnberger Land, Lauf. a. d. Pegnitz“ ersetzt.
2. a) § 2 mit § 4 werden gestrichen.
b) Die bisherigen § 5 mit § 7 werden § 2 mit § 4.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Abs. 2 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen (Berufsfachschulerrichtungsverordnung - BFSErrichtV) vom 7. September 2004 (GVBl S. 380) mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 25. Januar 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 14

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Sonderge- biet Hochseilgarten“ in Ramsberg - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.11.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld beschlossen. Östlich von Ramsberg wird ein Sondergebiet Hochseilgarten dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2004 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt. Die Einarbeitung dieser Auflage in den Erläuterungsbericht wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee am 25.01.2005 beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend der Auflage ergänzt.

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Ergänzung des Erläuterungsberichtes werden hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11 in 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 27. Januar 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 15

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Wohnbau- fläche“ am östlichen Ortsrand von Ramsberg - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 02.11.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld beschlossen. In Ramsberg wird am östlichen Ortsrand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 232/6 der Gemarkung Ramsberg eine forstwirtschaftliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 26.01.2005 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11 in 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. Februar 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 15

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.570.500 €
in den Aufwendungen mit	2.555.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	1.910.000 €
in den Ausgaben mit	1.910.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 990.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Erlangen, 4. Januar 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschnitt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 990.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23.12.2004 Gz. 230 - 1512 b - 4/4 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 14.02.2005 bis einschließlich 21.02.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 16

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Hauth/Nitsche/
Stanglmayr/Winkler

**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(Gemeindeordnung - GO)**

**Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
(KommZG)**

Kommentar, 6. Nachlieferung, Stand: Dezember
2004, 334 Seiten, 33,60 €, Gesamtwerk: 1178 Seiten,
84,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürsten-
felder Straße 9, 80331 München

MFrABI S. 16